

Bundesministerium für Justiz
Sektion I - Zivilrecht, Abt. I 4 und I 8
z.H. Herrn Mag. Michael Reiter
Staatsanwalt
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail: Michael.Reiter@bmj.gv.at
christian.aunger@bmj.gv.at

Wien, am 21.1.2021

FHK-Position zur Evaluierung der UrhG-Novelle 2015

Sehr geehrter Herr Mag. Reiter!

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Einbeziehung der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) in die Evaluierung der UrhG-Novelle 2015. Gerne geben wir zu Ihren beiden Anfragen vom 14. Jänner 2021 zu § 37a UrhG und vom 18. Jänner zu den §§ 42a, 42g und 59c UrhG unsere Stellungnahme ab.

Zu § 37a UrhG: Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Rückblickend auf die letzten fünf Jahre kann für die Fachhochschulen festgestellt werden, dass die Anzahl der in wissenschaftliche Repositorien eingestellten Forschungsarbeiten angestiegen ist und auch nach wie vor ansteigt. Ebenso steigt die Anzahl der Zitationen wissenschaftlicher Arbeiten österreichischer Forscher*innen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Entwicklung, die weltweit beobachtet werden kann.

Den österreichischen Fachhochschulen ist es ein großes Anliegen, ihre wissenschaftlichen Publikationen sichtbarer zu machen. Dies führt dazu, dass praktisch alle 21 österreichischen Fachhochschulen in den letzten Jahren Open Access Repositorien eingerichtet haben. Vor dem Hintergrund, dass diese Publikationen unter Einsatz von Steuermitteln entstanden sind, ist dies eine wichtige Maßnahme, die auch weiterhin von der Politik und in weiterer Folge vom Gesetzgeber gefördert werden sollte.

Aus unserer Sicht ist die Bestimmung zu den Zweitverwertungsrechten in § 37a UrhG idZ hilfreich, fördert Open Access und kommt damit dem österreichischen Wissenschafts- und Forschungsstandort zugute. Um den Effekt dieser Bestimmung in den nächsten Jahren zu verstärken, setzt sich die FHK für eine Halbierung der gesetzlichen Frist von 12 auf 6 Monate, nach der die/der Urheber*in das Zweitverwertungsrecht in Anspruch nehmen kann, ein. Wir meinen, dass dies gerechtfertigt wäre, geht es hier doch um Publikationen von Angehörigen öffentlich finanzierter Forschungseinrichtungen und damit um Publikationen, die unter Einsatz von Steuergeldern zustande gekommen sind.

Die FHK wird zudem innerhalb des Fachhochschul-Sektors weiterhin auf das Zweitverwertungsrecht nach § 37a UrhG hinweisen, um den gewünschten Effekt der Bestimmung noch zu verstärken.

Zu §§ 42a, 42g und 59c UrhG Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen/„Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre“ (Ziel 3 und 4)

Wir möchten einleitend festhalten, dass sich die FHK mit diesem Themenkomplex in den letzten beiden Jahren intensiv beschäftigt hat, da sie mit den Verwertungsgesellschaften eine Gesamtvereinbarung für den österreichischen FH-Sektor über eine angemessene Vergütung nach § 42g Abs 3 verhandelt hat. Nach langen und äußerst zähen Verhandlungen ist es schließlich gelungen, diesen Vertrag im Oktober 2020 endlich zu einem Abschluss zu bringen. Geglückt ist der Abschluss aber lediglich für die Vergangenheit (!). Über die Gegenwart und Zukunft verhandeln die Verwertungsgesellschaften derzeit mit der Universitätenkonferenz (uniko). Deren Verhandlungsergebnis will man seitens der Verwertungsgesellschaften offenbar abwarten, bevor man erneut an uns herantreten wird.

Es ist festzuhalten, dass die Fachhochschulen die Einführung der freien Werknutzung iZm Onlineplattformen - § 42g UrhG 2015 grundsätzlich begrüßt haben, war damit doch die Hoffnung verbunden, Rechtsunsicherheiten auszuräumen und eine Zunahme der Verbreitung von Lehr- und Forschungsmaterialien in digitaler Form zu erzielen, so wie es in der WFA und in der Beschreibung des Zielzustandes zum Evaluierungszeitpunkt vorgesehen war. Leider wurde diese Hoffnung aus Sicht der österreichischen Fachhochschulen nicht erfüllt.

Tatsächlich ist nämlich die Funktionsfähigkeit dieser Bestimmung vom Agieren der Verwertungsgesellschaften abhängig. Die Rechtspraxis, diese freie Werknutzung mit einem Verwertungsanspruch zu belegen, führt bei den Verwertungsgesellschaften zur Auffassung, das bloße Bestehen des Rechts auf freie Werknutzung würde schon einen Vergütungsanspruch auslösen ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und in welchem Ausmaß die Nutzung erfolgt und in welchem Ausmaß dadurch überhaupt ein ideelles und/oder materielles Interesse der Urheberin/des Urhebers beeinträchtigt wird. Im Ergebnis sehen wir es als rechtspolitisch bedenklich und unfair an, diese gesamte Thematik dem freien Spiel der Kräfte zwischen den gesetzlich berechtigten und verankerten Verwertungsgesellschaften und den rechtsunterworfenen Hochschulen und Bildungseinrichtungen zu überlassen. Die Konsequenz der aktuellen Rechtslage ist jedenfalls, dass die Fachhochschulen die digitale Nutzung von Werken zu Unterricht und Lehre intern stark reglementieren und einschränken, um nicht überbordenden Forderungen der Verwertungsgesellschaften nach einer „angemessenen Vergütung“ ausgesetzt zu sein. Dies wissen wir aus den zahlreichen Gesprächen der letzten Jahre, die wir dazu mit unseren Mitgliedern in den Gremiensitzungen der FHK hatten. Gerne können wir Ihnen dazu auch die Protokolle unserer Vorstandssitzungen vorlegen, aus denen dies hervorgeht.

Aus unserer Sicht kann daher der Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt nicht als verwirklicht bezeichnet werden.

Die gesamte Konstruktion ist aus unserer Sicht grundlegend zu hinterfragen, da die praktische Umsetzung hohe Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Aus Sicht der FHK gibt es sachlogische Argumente, hier zu einer „echten“ freien Werknutzung (ohne Vergütungsanspruch) überzugehen. Kernargument dafür ist, dass die gegenständlichen Werke, die an einer öffentlich finanzierten Hochschule und Bildungseinrichtungen zum in § 42g abgebildeten Zweck („Unterricht“, Lehre“, Veranschaulichung“) genutzt werden, genau dort, unter Einsatz von Steuermitteln, entstanden sind.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die aktuell in Österreich in Umsetzung befindliche EU-Richtlinie zur digitalen Nutzung zu Unterrichtszwecken hinweisen. Hier ist vor allem Erwägungsgrund 24 der EU-Richtlinie 2019/790 relevant: *„Die Mitgliedstaaten sollten auch künftig festlegen dürfen, dass Rechteinhaber für die digitale Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände einen gerechten Ausgleich im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung zu Zwecken der Veranschaulichung des*

Unterrichts erhalten. Bei der Festlegung der möglichen Höhe des gerechten Ausgleichs sollte unter anderem den Bildungszielen der Mitgliedstaaten und dem Schaden Rechnung getragen werden, der den Rechteinhabern entsteht. Mitgliedstaaten, die beschließen, einen gerechten Ausgleich festzulegen, sollten den Rückgriff auf Systeme nahelegen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.“

Deutlicher als bisher geht also auch der Unionsgesetzgeber davon aus, dass auch eine „echte“ freie Werknutzung national umgesetzt werden kann und es wird noch einmal auf die Grundprinzipien der Bemessung von Verwertungsansprüchen hingewiesen. An den Hochschulen werden im Kontext von § 42g UrhG vorwiegend Werke genutzt, die genau dort unter Einsatz von Steuermitteln entstanden sind. Ein ideelles und/oder materielles Interesse der Urheberin/des Urhebers wird durch die Nutzung damit praktisch nicht beeinträchtigt. Ganz im Gegenteil: Viele wissenschaftliche Urheber*innen haben ein originäres Interesse daran, dass ihre Werke an der Hochschule genutzt werden. Diesen Umstand sollte der Gesetzgeber antizipieren und im Sinne der Erreichung der Evaluierungsziele in der nächsten Novelle zu § 42g UrhG berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär